

Art. 139, Erl. 3 gl), 2), 3)

bis zu 20 000 Einwohnern aus 35 bis 45 Abgeordneten
bis zu 50 000 Einwohnern aus 45 bis 55 Abgeordneten
bis zu 70 000 Einwohnern aus 55 bis 65 Abgeordneten
über 70 000 Einwohnern aus 65 bis 85 Abgeordneten

Die genaue Zahl der zu den einzelnen Volksvertretungen zu wählenden Abgeordneten wird von den Volksvertretungen der vorhergehenden Wahlperiode im Rahmen der genannten Zahlen und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen festgelegt - eine der wenigen Möglichkeiten, in der die Volksvertretungen in gewissen Grenzen selbst entscheiden können (-> Erl. 3 j zu Art. 139).

g) 1) Wegen der Aufgaben und Rechte der Räte der Kreise, Stadtkreise, Gemeinden, Städte und Stadtbezirke im allgemeinen ~~Erl. 6 g 1)~~ (a) zu Art. 109, ihrer Mitglieder und ihrer Fachorgane -> Erl. 6 g 3) zu Art. 109.

2) Bei den Räten der Kreise bestanden bis Anfang November 1961 Plankommissionen, die für die Planung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreises verantwortlich waren. Insbesondere sollten sie die kreisgeleitete Industrie, den Verkehr, die kommunale Wirtschaft (-> Erl. 2 b und c zu Art. 25) planen und leiten sowie die Arbeitskräfte und die Berufsausbildung für alle Bereiche der örtlichen Wirtschaft planen. Ihnen oblag auch die Planung der Materialversorgung und die Verteilung der Kontingente für alle Betriebe und Bedarfsgüter ihres Zuständigkeitsbereiches. Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise waren sowohl diesen als auch den Wirtschaftsräten (-* Erl. 6h zu Art. 109) unterstellt²⁴. Die Aufgaben der Plankommissionen nehmen jetzt die Abteilung Planung und Bilanzierung und die Abteilung örtliche Industrie und Handwerk wahr (-> Erl. 3 b zu Art. 21 und Erl. 2 zu Art. 25).

3) (a) Den Räten der Städte gehören an²⁵:

der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates,
der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres,
der Stellvertreter des Vorsitzenden und frühere Vorsitzende der Plankommission,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Kultur, Körperkultur und Sport,

24 § 13 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958 (GBl. I S. 117)

25 A III 5 Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe